



## **Geschäftsordnung des Begleitausschusses**

(überarbeitete Fassung vom 20.03.2024)

**– ein Organ der „Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück“ –**

### **Inhalt**

Präambel .....	3
Artikel 2: Berufung und Zusammensetzung des Begleitausschusses .....	5
Artikel 3: Beendigung, Verlust und Ausschluss der Mitgliedschaft .....	7
Artikel 4: Sitzungen, Verschwiegenheit und Protokolle .....	8
Artikel 5: Organisation und Arbeitsweise .....	9
Artikel 6: Budget und Mittelverwaltung .....	10
Artikel 7: Anträge und Förderkriterien .....	11
Artikel 8: Beschlüsse über Förderanträge .....	13
Artikel 9: Betreuung des Begleitausschusses .....	15
Artikel 10: Änderung der Geschäftsordnung .....	16

Artikel 11: Zeitweise und endgültige Auflösung.....	16
Artikel 12: Inkrafttreten.....	17
ANLAGE 2: Wortlaut des § 31 Gemeindeordnung NRW .....	18
ANLAGE 3: Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ .....	21

## **Präambel**

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde in Kooperation mit der Volkshochschule (VHS) Reckenberg-Ems in das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen und ist gemeinsam mit ihr für die Etablierung einer Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück verantwortlich.

Letztere ist ein Zusammenschluss örtlicher Akteure aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Bekenntnis zur Würde des Menschen und zur Demokratie als Regierungs-, Gesellschafts- und Lebensform. Sie hat das Ziel, die demokratische Struktur und Kultur in Rheda-Wiedenbrück zu fördern und sich gegen Gewalt, Hass, Extremismus und alle Formen von Menschenfeindlichkeit einzusetzen.

Die Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück besteht aus zwei Organen: Der Begleitausschuss stellt das Lenkungsgremium dar, dessen Mitglieder aus Politik, Verwaltung und der Zivilbevölkerung berufen werden. Das Jugendforum übernimmt die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen. Letzteres ist auch im Begleitausschuss vertreten. Zudem findet einmal jährlich eine Demokratiekonferenz statt (nach Bedarf in verschiedenen Formaten als Netzwerktreffen, Demokratiefest, etc.). Unterstützt werden Begleitausschuss und Jugendforum durch die Koordinierungsstelle und das Federführende Amt. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das gemeinsame Vorhaben verpflichten sich alle Beteiligten zu einer einladenden, transparenten, kooperativen und den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Arbeitsweise.

## **Artikel 1: Aufgaben des Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss ist im Zusammenspiel mit dem Jugendforum, der Koordinierungsstelle und dem Federführenden Amt für die Realisierung der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück zuständig. Dabei orientiert er sich an den gemeinsam abgesteckten Zielen.
- (2) Der Begleitausschuss trägt zur Entwicklung lokaler Strategien für Demokratieförderung und gegen Gewalt, Hass, Extremismus und andere Formen von Menschenfeindlichkeit bei. Er aktiviert in Zusammenarbeit mit dem Jugendforum, dem Federführenden Amt und der Koordinierungsstelle zivilgesellschaftliche Akteure vor Ort.
- (3) Der Begleitausschuss kann eigene Projekte, Veranstaltungen, Maßnahmen, etc. konzipieren und durchführen.
- (4) Der Begleitausschuss spricht Förderempfehlungen für externe Projekte, Veranstaltungen, Maßnahmen, etc. aus, die über den Initiativ- und Aktionsfond gefördert werden sollen. Er kann bei der Erstellung von Projektvorschlägen unterstützen und sich über den Verlauf der bewilligten Projekte (durch Ortsbesuche, Projektpatenschaften, etc.) informieren.
- (5) Der Begleitausschuss unterstützt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Demokratiekonferenz. Seine Mitglieder erklären sich zur Teilnahme bereit, und bei Bedarf zum Bericht über die eigene Arbeit.

- (6) Der Begleitausschuss legt gemeinsam mit dem Jugendforum, dem Federführenden Amt und der Koordinierungsstelle die Eckpunkte der Gesamtstrategie fest. Impulse aus der Zivilgesellschaft und Veranstaltungen wie der Demokratiekonferenz sind regelmäßig einzuholen und einzuarbeiten. Dem Begleitausschuss werden Einzelmaßnahmen zur Förderung aus dem Aktions- und Initiativfonds vorgelegt, die der Umsetzung der Strategie dienen. Der Begleitausschuss spricht jeweils eine Förderempfehlung aus. Die Bewilligung obliegt dem Federführenden Amt.
- (7) Der Begleitausschuss beteiligt sich in Absprache mit dem Federführenden Amt und der Koordinierungsstelle an der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den öffentlichen Bekanntheitsgrad der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück zu steigern.

## **Artikel 2: Berufung und Zusammensetzung des Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich aus kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Mitgliedern der Stadtverwaltung von Rheda-Wiedenbrück und mehrheitlich aus lokalen und regionalen Akteuren der Zivilgesellschaft zusammen. Daneben können auch andere staatliche Institutionen im Gremium vertreten sein (z.B. Polizei).
- (2) Zivilgesellschaftliche Akteure sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundespro-

gramms verfolgen und für ein gleichberechtigtes, inklusives, vielfältiges Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Über die Einstufung als zivilgesellschaftlicher Akteur entscheiden im Zweifelsfall das Federführende Amt und die Koordinierungsstelle nach Rücksprache mit dem Begleitausschuss sowie der Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder im Begleitausschuss können nicht mehrere Organisationen gleichzeitig vertreten.
- (4) Es sind maximal 30 Mitglieder.
- (5) Die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder ist auf Grundlage des Konzeptes für das Förderjahr 2024 erfolgt. Die Zusammensetzung des Begleitausschusses dient neben dem demokratiepädagogischen Fokus auf Kinder- und Jugendpartizipation sowie Frühprävention auch der Initiierung von intergenerationellen und interkulturellen Aktionen, Projekten und Maßnahmen. Die Einwilligung zur Mitgliedschaft geschieht durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste bei der konstituierenden Sitzung.
- (6) Als beratende Mitglieder gehören dem Begleitungsausschuss das Federführende Amt der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück sowie die Koordinierungsstelle der VHS Reckenberg-Ems an. Der Begleitausschuss kann weitere beratende Mitglieder mit einfacher Mehrheit und weitere stimmberechtigte

Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit berufen, wenn die Maximalanzahl und die mehrheitliche Besetzung durch die Zivilgesellschaft gewahrt sind.

(7) Das Jugendforum ist mit drei Delegierten vertreten. Jede:r Delegierte hat ein eigenes Stimmrecht.

(8) Die Berufung ist organisationsbezogen und endet mit Abschluss des Bundesprogramms „Demokratie leben“ am 31.12.2024. Jedes Mitglied benennt für sich eine ständige Vertretung. Eine Gesamtauflistung der Mitglieder kann der Website des Begleitausschusses entnommen werden.

(9) Die Mitgliedschaft ist unentgeltlich.

### **Artikel 3: Beendigung, Verlust und Ausschluss der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bei der Koordinierungsstelle beendet werden.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes können das Federführende Amt und die Koordinierungsstelle die bisherige Vertretung mit deren Einverständnis zum vollwertigen Mitglied bestimmen oder ein neues Mitglied berufen, nach Möglichkeit aus der gleichen oder einer vergleichbaren Organisation, Institution, gesellschaftlichen Gruppe.

- (3) Die Mitgliedschaft verliert, wer an drei aufeinander folgenden Sitzungen bzw. Terminen ohne Absage fehlt. Für die Neubesetzung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ausschluss ist möglich, wenn der Begleitausschuss begründete Annahme hat, dass die ihm angehörende Person den Zielen der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück entgegensteht. In solchen Fällen hat er die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren und binnen vier Wochen in geheimer Abstimmung den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Für die Neubesetzung gilt Absatz 2 entsprechend.

#### **Artikel 4: Sitzungen, Verschwiegenheit und Protokolle**

- (1) Der Begleitausschuss tagt mindestens vier Mal jährlich. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt und dann veröffentlicht. Zusätzliche Treffen sind möglich, wenn das Federführende Amt, die Koordinierungsstelle oder ein Drittel der Mitglieder dies für notwendig erachtet.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich – mit Ausnahme der Beratung und Beschiebung von Förderanträgen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch die Koordinierungsstelle spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin per Mail und führt die Tagesordnung sowie eine Übersicht der zu beratenden Projektanträge auf.



- (4) Kann ein Mitglied den Sitzungstermin nicht wahrnehmen, ist es verpflichtet die Koordinierungsstelle zu informieren, die eigene Vertretung zu benachrichtigen und alle erforderlichen Unterlagen an die Vertretung weiterzuleiten.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle sensiblen Informationen und vertraulichen Daten sowie über die Diskussionen und Abstimmungsverhalten in Bezug auf die Förderempfehlungen. Projektanträge, Projektinformationen oder Projektträgerdaten dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben werden. Bei Verstoß hiergegen folgt sofortiger Ausschluss. Für die Neubesetzung gilt Artikel 3 Absatz 2 entsprechend.
- (6) Zu allen Sitzungen fertigt die Koordinierungsstelle ein Ergebnisprotokoll an. Protokolle müssen per Mail innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder gesendet und in der darauffolgenden Sitzung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.

## **Artikel 5: Organisation und Arbeitsweise**

- (1) Die Vorbereitung und Nachbereitung des Begleitausschusses obliegt der Koordinierungsstelle in Absprache mit dem Federführenden Amt. Der Begleitausschuss kann einen Sprecher oder ein Sprecherteam bestimmen.
- (2) Der Begleitausschuss kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Aufgaben (mit Ausnahme der Förderempfehlungen), Themen, Sachverhalten und Proble-

men einberufen. Diese bestehen ausschließlich aus seinen Mitgliedern. Sie können externe Personen zurate ziehen. Die Arbeitsgruppen berichten dem Begleitausschuss regelmäßig.

- (3) Der Begleitausschuss kann stimmberechtigte Mitglieder als Delegierte in externe Arbeitsgruppen, Vernetzungsrunden, zivilgesellschaftliche Bündnisse, etc. entsenden, wenn diese den Zielen der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück dienlich sind. Delegierte müssen dem Begleitausschuss regelmäßig berichten.

## **Artikel 6: Budget und Mittelverwaltung**

- (1) Das Gesamtbudget des Begleitausschusses beträgt für das Jahr 2024 insgesamt 24.500 Euro.

- (2) Von dieser Gesamtsumme können

5.000 Euro der Förderung von Kleinstprojekten (Einzelfördersumme von maximal 500 Euro) vorbehalten werden.

9.000 Euro zur Förderung von mittleren Projekten (Einzelfördersumme von maximal 1.500 Euro) dienen.

10.500 Euro für die Förderung von Großprojekten (Einzelfördersumme über 1.500 Euro) eingesetzt werden.

- (3) Die in Abs. 2 genannte Staffelung ist eine freiwillige Selbstverpflichtung des Begleitausschusses. Wenn die Antragslage dies gebietet, kann von ihr abgewichen werden. Es bedarf dazu eines Beschlusses.
- (4) Für die Mittelanforderung und die sonstige finanzielle Abwicklung ist das Federführende Amt zuständig. Gemeinsam mit der Koordinierungsstelle verantwortet sie den Finanzbericht gegenüber dem Begleitausschuss, dem Stadtrat und dem Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend.

### **Artikel 7: Anträge und Förderkriterien**

- (1) Anträge zur finanziellen Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen, Maßnahmen, etc. sind auf den dafür vorgesehenen Formularen bei der Koordinierungsstelle zur schlüssigen Darlegung der angestrebten Ziele, geplanten Arbeitsweise, vorgesehenen Zielgruppe und aufzuwendenden Finanzmittel einzureichen.
- (2) Für die Einreichung der Anträge von Großprojekten sind folgende Fristen einzuhalten: 1) 04.03.2024, 2) 17.05.2024, 3) 26.08.2024. Anträge für Kleinst- und mittlere Projekte können ganzjährig eingereicht werden.
- (3) Grundlage für die Bewertung der Projektanträge sind die Ziele der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück ausgehend von den Bestimmungen

des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Projekte müssen mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:

- a. Die Förderung des Erhalts und der Stärkung der Demokratie, der demokratischen Teilhabe und zivilgesellschaftlichen Konfliktregulierung sowie der demokratischen Kultur in der Stadt Rheda-Wiedenbrück
- b. Die Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation in der Stadt Rheda-Wiedenbrück
- c. Die Förderung der Vielfalt und der Anerkennung von Diversität vor Ort (z.B. durch intergenerationellen, interkulturellen, interreligiösen Austausch oder durch die Stärkung der Willkommenskultur in der Stadt Rheda-Wiedenbrück)
- d. Die Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit als Vorbeugung von jedweder gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und Gewalt in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

(4) Jeder Antrag ist auf Plausibilität, Befähigung der Antragsteller zur sachgemäßen Umsetzung und auf zweckgebundene Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

(5) Die Koordinierungsstelle ist für die Beratung von Antragstellern zuständig.

## **Artikel 8: Beschlüsse über Förderanträge**

- (1) Der Begleitausschuss spricht die Förderempfehlung zu eingereichten Projekten nach Möglichkeit im Konsens aus, ansonsten mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Bewilligung als nicht erteilt. Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Antragsformulare. Der Begleitausschuss kann Antragstellende bitten, eingereichte Anträge zusätzlich in der Sitzung zu präsentieren oder ergänzende Informationen schriftlich nachzureichen. Die Koordinierungsstelle legt dem Begleitausschuss alle eingereichten Antragsunterlagen digital vor.
- (3) Für die Förderempfehlung von Großprojekten verpflichtet sich der Begleitausschuss zu einer Entscheidung innerhalb von acht bis 12 Wochen. Antragstellende müssen in der Sitzung anwesend sein, um Stellung zum Projekt nehmen zu können. Der Beschluss findet in Sitzungspräsenz statt sofern dies unter den pandemiebedingten Umständen möglich ist. Alternativ ist ein Online Meeting einzuberufen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden. Abstimmungsfragen sind leicht verständlich zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Sie kann auf Antrag auch geheim erfolgen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde, das Federführende Amt oder die Koordinierungsstelle teilnimmt und ein Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit erfordert der ausdrücklichen Feststellung durch die Anwesenden.

- (4) Die Förderempfehlung über mittlere Projekte (max. 1.500 Euro) erfolgt durch digitale Stimmenabgabe per nuudel. Die Koordinierungsstelle teilt per Mail Beginn und Ende des Abstimmungszeitraums mit. Sie dokumentiert die Abstimmung und informiert die Mitglieder über den Ausgang. Der Abstimmungszeitraum beträgt fünf Tage; in Ausnahmefällen sind es zwei Wochen. Abstimmungsfragen sind leicht verständlich zu formulieren. Keine Reaktion bedeutet Enthaltung.
- (5) Kleinstprojekte werden vom Federführenden Amt in Rücksprache mit der Koordinierungsstelle bewilligt. Die Entscheidung soll innerhalb von sieben Tagen erfolgen; in Ausnahmefällen binnen zwei Wochen.
- (6) An Beratung und Beschließung dürfen stimmberechtigte Mitglieder nicht teilnehmen, wenn im Sinne von § 31 der Gemeindeordnung NRW die Möglichkeit der Befangenheit besteht. Der Wortlaut des Gesetzes ist als Anlage dieser Geschäftsordnung beigelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von sich heraus auf Tatbestände zu verweisen, aus denen eine Besorgnis der Befangenheit folgen könnte. Der Begleitausschuss kann außerdem auf Antrag eines Mitgliedes in einfacher Mehrheit darüber entscheiden, ob eine Besorgnis zur Befangenheit vorliegt.

(7) Die Koordinierungsstelle informiert den Antragsteller über die Förderempfehlung des Begleitausschusses; das Federführende Amt stellt den formellen Bescheid aus.

## **Artikel 9: Betreuung des Begleitausschusses**

(1) Die Betreuung des Begleitausschusses erfolgt hauptverantwortlich durch die Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- a. Entgegennahme der Projektanträge und Weitergabe an die Mitglieder des Begleitausschusses
- b. Einladung zu den Sitzungen des Begleitausschusses
- c. Erstellen von Ergebnisprotokollen der Begleitausschusssitzungen
- d. Beratung bei der Beantragung und Evaluation von Projekten
- e. Weitergabe von Informationen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- f. Unterrichtung des Begleitausschusses über den aktuellen Stand der geförderten Projekte und Unterstützung der Mitglieder bei der Projektbegleitung
- g. Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ und der Demokratiepartnerschaft Rheda-Wiedenbrück

h. Konzeption und Durchführung von demokratieförderlichen Projekten, Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen

(2) Das Federführende Amt stellt die rechtliche Ordnungsmäßigkeit sicher und ist der Hauptansprechpartner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Artikel 10: Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Die Veränderungen dürfen demokratische Grundsätze nicht einschränken oder außerkraftsetzen. Die Änderungen sind nur gültig, wenn sie den Zielen der Demokratiepartnerschaft genügen.

### **Artikel 11: Zeitweise und endgültige Auflösung**

(1) Der Begleitausschuss löst sich mit Beendigung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ spätestens am 31.12.2024 auf.

(2) Der Begleitausschuss gilt auch als aufgelöst, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder ihren Austritt erklären. In diesem Fall ist eine Neubesetzung vorzunehmen.



## **Artikel 12: Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beratung und Beschluss in Kraft.

## **ANLAGE 2: Wortlaut des § 31 Gemeindeordnung NRW**

### **§ 31 GO NRW – Ausschließungsgründe**

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,

3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,

3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach [§ 71](#), es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,

4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,

5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung

kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des [§ 72](#), des [§ 93 Abs. 5](#), [§ 103 Abs. 7](#) und des [§ 104 Abs. 3](#) sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

### **ANLAGE 3: Förderrichtlinie „Demokratie leben!“**

<https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie->

[Le-](#)

[ben/Downloads\\_Dokumente/Foerderung/Richtlinie\\_zur\\_Foerderung\\_von\\_Projekten\\_der\\_Demokratiefoerderung\\_der\\_Vielfaltgestaltung\\_und\\_zur\\_Extremismuspraeventio](#)  
[n.pdf](#)